

Merkregeln (§ 230-236 HGB)

Merkregel 1: Wesen

Gesetzlich geregelt ist die stille Gesellschaft in den §§ 230-236 des HGB. Es ergeben sich für eine stille Beteiligung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten. Für ein Unternehmen kann es von Vorteil sein, eine stille Beteiligung „aufzunehmen“, weil

- typische stille Gesellschafter von der Geschäftsführung/Vertretung ausgeschlossen sind,
- eine Zahlung an den stillen Gesellschafter nur im Falle eines Unternehmensgewinnes erfolgt,
- das Unternehmenskapital nach außen steigt = Kreditwürdigkeit erhöht sich),
- das Kapital der neuen Gesellschafter sofort und unbefristet zur Verfügung steht und
- keine Abhängigkeiten zu Banken (keine Sicherheiten, keine Tilgung) bestehen.

Merkregel 2: Gesellschaftsvertrag

Es gilt umfassende Vertragsfreiheit. Grundsätzlich ist der Gesellschaftsvertrag formfrei. (*Es empfiehlt sich jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit, ihn schriftlich zu fixieren.*) Der stille Gesellschafter wird durch diesen Vertrag zur Leistung einer Einlage in das Unternehmensvermögen verpflichtet; im Gegenzug verpflichtet sich das Unternehmen, eine Gewinnbeteiligung zu gewähren.

Merkregel 3: Handelsregistereintragung

Es erfolgt keine Eintragung des stillen Gesellschafters ins Handelsregister. („still“!)

Merkregel 4: Innen-/Außenverhältnis

Im Außenverhältnis tritt der stille Gesellschafter nicht in Erscheinung. Es wird deshalb auch von einer reinen Innengesellschaft gesprochen. Gegenseitige Ansprüche aus einer stillen Beteiligung bestehen also immer nur zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Unternehmen.

Merkregel 5: Gewinn- und Verlustbeteiligung

Die stille Gesellschaft entsteht per formfreien Vertrag. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung erfolgt durch entsprechende vertragliche Vereinbarung oder in einem angemessenen Verhältnis (§ 231 HGB). Gemäß § 231 (2) HGB besteht die Möglichkeit zum Verlustausschluss.

Merkregel 6: Haftung des stillen Gesellschafters

Ein stiller Gesellschafter haftet nicht persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Merkregel 7: Rechte des stillen Gesellschafters

- Kontrollrecht über den Jahresabschluss § 233 (1) HGB
- Prüfung durch Einsicht in Bücher und Belege § 233 (1) HGB

Merkregel 8: Besteuerung

Für die steuerliche Behandlung der stillen Gesellschaft kommt es auf die Entscheidung zwischen der "typischen (echten) stillen Beteiligung" und der "atypischen (unechten) stillen Beteiligung" an. Typische stille Gesellschafter sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und nicht an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt. Atypische stille Gesellschafter gelten als „Mitunternehmer“.

• **Typische stille Gesellschaft (Einkünfte aus Kapitalvermögen)**

Die typisch stille Gesellschaft ist im Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuerrecht keine steuerpflichtige Gesellschaft. Der Besteuerung unterliegen vielmehr das Unternehmen einerseits und der stille Gesellschafter andererseits. Für den stillen Gesellschafter handelt es sich bei den Zinsen um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er Privatperson ist.

• **Atypische stille Gesellschaft (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)**

Bei einer atypisch stillen Beteiligung ist der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters beim Unternehmen nicht als Aufwand, sondern als reine Ergebnisverwendung zu erfassen. Der auf den stillen Gesellschafter entfallende Gewinnanteil wird im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung ermittelt und als Einkünfte aus Gewerbebetrieb individuell besteuert. Atypische (unechte) stille Gesellschafter gelten als Mitunternehmer, d.h. sie haben ein:

- Recht auf Beteiligung an den stillen Reserven
- Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften
- Recht auf Gewinnentnahme